



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-7050
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810123, 81901 München
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet : www.brastv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2013

München, im Januar 2013

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

wir informieren über die im Jahr 2013 geltenden Beitragswerte sowie die weitere Entwicklung Ihres Versorgungswerkes und übermitteln Ihnen die Jahresmitteilung zum Stand 31. Dezember 2012. Für Mitglieder, deren Beitragspflicht für 2013 bereits endgültig oder vorläufig festgesetzt werden kann, liegt ein Beitragsbescheid bei.

1. Beiträge 2013

Satzungsrechtlich richten sich die Beiträge nach dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Nachdem der Beitragssatz gegenüber dem Jahr 2012 abgesenkt und die Beitragsbemessungsgrenze angehoben wurde, ergeben sich im Versorgungswerk für 2013 folgende Beitragswerte:

1.1. Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	5.800,00 €	Beitragssatz:	18,90 %
---------------------------	-------------------	---------------	----------------

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	1.096,20 €	Mindestbeitrag:	137,00 €
Grundbeitrag:	219,20 €	Halber Mindestbeitrag:	68,50 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 19 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 20 und 21 der Satzung.

Wenn Sie die Zahlung des Höchstbeitrags erklärt haben, wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2013 „automatisch“ der Höchstbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.800,00 € monatlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise.

1.2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Der für 2013 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2013 abzüglich der Pflichtbeiträge 2013. Soweit der für 2012 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht er für Einzahlungen im Jahr 2013 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang.

Die Einzahlungshöchstgrenze 2013 liegt bei 32.886,00 €. Die Einzahlungshöchstgrenze 2012 lag bei 32.928,00 €.

2. Beitragsverfahren/Einkommensnachweis

Selbständige weisen das beitragspflichtige Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids jeweils des vorletzten Kalenderjahres, in den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids des ersten Jahres der Selbständigkeit nach. Solange der Einkommensnachweis nicht vorliegt, werden die Beiträge aus der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungs-

grundlage erhoben (= vorläufige Beitragsfestsetzung; im Beitragsbescheid jeweils durch * gekennzeichnet). Bitte reichen Sie Ihre, für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Einkommensteuerbescheide (im Jahr 2013 im Regelfall den Einkommensteuerbescheid 2011) **unaufgefordert** ein; Sie stellen damit sicher, dass die Beiträge in zutreffender Höhe zeitgerecht festgesetzt sind und keine Nachforderungen bzw. Überzahlungen anfallen, und Sie helfen uns damit, Verwaltungskosten zu sparen. Zum 1. Januar 2013 tritt eine Satzungsänderung (siehe Ziff. 6) in Kraft, die das Einkommensnachweisverfahren lockert; wegen der Einzelheiten werden wir uns mit den selbständigen Mitgliedern individuell in Verbindung setzen.

Für **Angestellte**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Meldungen zur Beitragserhebung monatlich elektronisch zu übermitteln. Damit sichergestellt ist, dass der laufende monatliche Beitrag pünktlich zum Ende des jeweiligen Monats abgebucht wird, muss die **Meldung bis spätestens 24. des jeweiligen Monats bei uns eingegangen sein**. Bitte weisen Sie ggf. Ihren Arbeitgeber auf die fristgerechte Meldung hin. Angestellte erhalten voraussichtlich im Mai 2013 obligatorisch einen Beitragsbescheid für das abgelaufene Beitragsjahr.

Weiteres zum Meldeverfahren auf unserer Internetseite unter [www.brastv.de/Für Arbeitgeber](http://www.brastv.de/Für_Arbeitgeber).

3. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind jeweils zum Monatsende fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, beträgt die Mahngebühr 5,00 €.

Bei Einzahlungen im **Einzelfall** geben Sie bitte in der ersten Verwendungszweckzeile immer Ihre vollständige **Mitgliedsnummer** an. Ergänzen Sie dann bitte Ihren **Namen** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag für Zeitraum bzw. freiwillige Mehrzahlung).

Beispiele: W437/085654/0523, Maria Musterfrau, Pflichtbeitrag 01/2013; W436/048765/0520, Max Mustermann, freiwillige Mehrzahlung

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bitte bei den Überweisungen **im Verwendungszweck stets zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln.

Zusätzlich kann der **Beitrags-/Zahlmonat** (Buchstabe „Z“ gefolgt von Jahr und Monat in der Form „jjjjmm“) und die **Mitgliedsnummer** (Buchstabe „M“ gefolgt von der vollständigen Mitgliedsnummer) ergänzt werden.

Beispiele: B01234567, B12345678Z201301, B23456789Z201301MW436/012345/0520

SEPA – Abbuchungsverfahren

Ab 1. Februar 2014 muss im Europäischen Währungsraum ein einheitliches Abbuchungsverfahren umgesetzt werden. Neuerungen ergeben sich insofern, als ein gültiges SEPA-Mandat benötigt wird und Abbuchungen innerhalb gewisser Fristen angekündigt werden müssen (sog. Pre-Notifications). Im Jahr 2013 erfolgen erste EDV-technische Schritte für die Umstellung. Genauere Informationen erhalten Sie im Laufe des Jahres, insbesondere falls das Abbuchungsverfahren bei Drittkonten (=Arbeitgeberkonten) eingestellt werden muss. Bitte verfolgen Sie auch die Veröffentlichungen auf unserer Homepage.

4. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2011

Das Geschäftsjahr 2011 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	35.576 Personen
Aktive Mitglieder:	31.260 Personen
davon	
Rechtsanwälte/innen:	76,4 %
Steuerberater/innen:	20,2 %
Patentanwälte/innen:	3,4 %
Versorgungsempfänger:	2.050 Personen
Laufende Versorgungsleistungen:	23,9 Mio. €
Beitragseinnahmen:	278,8 Mio. €
Kapitalanlagen (Buchwerte):	4.080,4 Mio. €

Kapitalerträge (netto):	167,4 Mio. €
Durchschnittsverzinsung:	4,15 %
Versicherungstechnische Rückstellungen:	4.194,2 Mio. €
Bilanzsumme:	4.215,0 Mio. €
Gesamtkostensatz:	1,33 %

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH versehenen Jahresabschluss 2011 zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Eine [PDF-Version](#) des **Geschäftsberichts 2011** steht auf den Web-Seiten des Versorgungswerks zur Verfügung (BRAStV im Überblick/Geschäftsdaten). Mitglieder können auch ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2011 beim Versorgungswerk anfordern.

5. Dynamisierung 2013

Unter Berücksichtigung der nachhaltig negativen Zinserwartungen auf den Kapitalmärkten, die auch die Entwicklung des Geschäftsergebnisses des laufenden Jahres maßgebend prägen, hat sich der Verwaltungsrat dafür entschieden, die Anwartschaften und Renten 2013 nicht zu dynamisieren und die freien Mittel vollständig in der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zu belassen. Er räumte mit dieser Entscheidung der Stärkung der Reserven und der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks den Vorrang ein.

6. Satzungsänderung zum 1. Januar 2013

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2012 eine Satzungsänderung beschlossen, die zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Die Änderungssatzung beinhaltet im Wesentlichen Klarstellungen - insbesondere auch im Bereich des Berufsunfähigkeitsrechts und des Versorgungsausgleichsrechts, auch im Zusammenhang mit Nachversicherungen - sowie Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften im Umfeld der berufsständischen Versorgung. Ausdrücklich klargestellt wird, dass eine Beitragsermäßigung auf den Grundbeitrag nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der BRAStV dann nicht möglich ist, wenn für die betreffende Beschäftigung bzw. Tätigkeit eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks erteilt worden ist; denn in diesem Fall muss zur Aufrechterhaltung der Voraussetzungen für die Befreiung ein einkommensbezogener - und kein ermäßigter - Beitrag zum Versorgungswerk entrichtet werden. Ferner wird die Satzung angepasst an die Änderungen, die sich durch das Wehrrechtsänderungsgesetz sowie das Bundesfreiwilligendienstgesetz ergeben: Nachdem sich der Anspruch von Waisen auf den Unterhaltsbeitrag bei Berufsausbildung bisher über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus um den Zeitraum der Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, für den kein Anspruch auf Leistungen besteht, verlängert hat, soll dies nunmehr auch für die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 und des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28.04.2011 im Rahmen der gesetzlichen Mindestdauer dieser Dienste (6 Monate) gelten. Eine Verlängerung der Altersgrenze um die gesetzliche Mindestdauer (6 Monate) soll auch bei Ableistung des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 14.05.2008 erfolgen. Schließlich sieht die Satzungsänderung auch eine Vereinfachung beim Beitragsfestsetzungsverfahren für die selbständigen Mitglieder vor: Ein Einkommensnachweis wird künftig nicht mehr in jedem einzelnen Fall und in jedem Jahr angefordert werden.

7. Allgemeine Hinweise

7.1. Beitragsübernahme rechtzeitig beantragen

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld sowie für ehrenamtlich Pflegenden ist in der Regel eine Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk möglich. Wir empfehlen Ihnen, die Beitragsübernahme ggf. gleichzeitig mit den Leistungen zu beantragen und sich rechtzeitig mit der Arbeitsagentur bzw. der Pflegekasse in Verbindung zu setzen.

7.2. Nachversicherung zum Versorgungswerk oder zur gesetzlichen Rentenversicherung

In Einzelfällen stellten wir fest, dass Nachversicherungen für Beamtenverhältnisse (insbesondere für den Referendardienst) zur gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurden, obwohl die Voraussetzungen für die Nachversicherung zum Versorgungswerk gegeben waren. Wenn Sie Zweifel haben, ob die Nachversiche-

zung zum zuständigen Versorgungsträger erfolgt ist, bitten wir Sie, sich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen mit Ihrem früheren Dienstherrn in Verbindung zu setzen.

7.3. Internet/Newsletter

Aktuelle Informationen zu Ihrem Versorgungswerk und aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.brastv.de. Dort können Sie sich auch für das E-Mail-Abonnement unseres Newsletters registrieren lassen; unser Newsletter informiert zeitnah über Veränderungen und Entwicklungen und erscheint in der Regel quartalsweise.

Ständig aktualisieren wir unser Informationsangebot auf der Homepage, insbesondere

- mit einem Bericht über die **Jahressitzung des Verwaltungsrats** unter www.brastv.de / Aktuelles / Schlagzeilen
- im **Rechtsarchiv** mit Urteilen – überwiegend aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit – sowie grundsätzlicher Rechtsprechung (auch aus anderen Versorgungswerken) unter www.brastv.de / Für unsere Mitglieder
- um die aktuelle Entwicklung zum Thema **Syndikusanwälte und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung** nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unter www.brastv.de / Für unsere Mitglieder
- zu **Veröffentlichungen** hinsichtlich der **finanziellen Situation der Versorgungswerke** (u.a. **Capital-Artikel „Kartell der Geheimniskrämer“** vom 20.09.2012) unter www.brastv.de / Newsletter Nr. 6 – November 2012

7.4. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bei Arbeitgeberwechsel

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidungen vom 31. Oktober 2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert. Antragsteller müssen danach zukünftig **bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen**. Der Antrag muss fristwährend und unter **Einhaltung der 3-Monatsfrist** des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben. Die Befreiungspraxis entspricht damit zukünftig den Grundsätzen, wie sie bereits seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund für Syndikusanwälte praktiziert werden.

7.5. Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München. Informationen über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2013

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank, BLZ 700 500 00, Kto.: 20 288, IBAN: DE38 7005 0000 0000 0202 88, BIC: BYLADEMM

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Veröffentlichungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- Steuerberaterversorgung zulässig.